



**Auf eine Bescheinigung von Tätigkeiten darf sowohl im nationalen als auch internationalen Güter- und Personenverkehr unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden !**

Wird ein Fahrzeug gelenkt, für dessen Führen eine Nachweispflicht nach den Sozialvorschriften im Straßenverkehr besteht, müssen für die vorausgegangenen 28 Kalendertage lückenlose Nachweise vorgelegt werden können.



Ist dies aufgrund einer Erkrankung, Urlaub oder wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher den Fahrtenschreiber nicht bedienen konnte nicht möglich, werden diese Zeiten / Tätigkeiten bei Verwendung eines digitalen Kontrollgerätes (Anhang I B der VO (EWG) Nr. 3821/85), bei dem manuelle Nachträge vorgenommen werden können, vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung auf der Fahrerkarte dokumentiert.



Bei Verwendung analoger Kontrollgeräte (Anhang I der VO (EWG) Nr. 3821/85) müssen manuelle Nachträge vor Fahrtantritt lesbar auf der Rückseite der nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Tachoscheibe vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für handschriftliche Nachweise nach § 1 Abs. 6 der FPersV (Tageskontrollblätter).

**Eine „Bescheinigung von Tätigkeiten“ (in Papierform) muss dann im nationalen Verkehr (§ 20 Abs. 2a und 2b der Fahrpersonalverordnung) nicht mehr ausgestellt werden.**

**Im grenzüberschreitenden, internationalen Straßenverkehr gilt die v.g. Regelung ab dem 2. März 2015 (gem. Art. 34 Abs. 3a und 3b i.V.m. Art. 48 der VO (EU) 165/2014 vom 4. Februar 2014).**

Für den Fall, dass sich im Fahrzeug ein digitales Kontrollgerät der ersten Generation bis einschl. Dez. 2008 befindet, das ein manuelles Nachbuchen über mehrere Kalendertageszeiträume aufgrund der technischen Vorgaben nicht ermöglicht, wird empfohlen, weiterhin sowohl eine Bescheinigung des Arbeitgebers mitzuführen.

## Neuerung im Bereich Fahrerlaubnisklasse B

Mit der 4. VO über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-VO hat man den Umfang der Fahrerlaubnisklasse B unter gewissen Bedingungen erweitert:

Die Klasse B umfasst ab sofort (seit dem 01.01.15) auch Kraftfahrzeuge, die bis zu 4.250 kg zulässige Gesamtmasse haben dürfen, wenn sie

- elektrisch betrieben werden
- und im Bereich Gütertransport eingesetzt werden.

	9.	10.	11.	12.
A1	10.06.85			
A	04.05.93			
B	23.02.99			
B	19.05.87			
C1	19.05.87		171, 95, 17.11.2015	
C	04.05.93	11.05.19	172, 95, 17.11.2015	
D1	04.05.93	17.11.15	95, 17.11.2015	
D	04.05.93	17.11.15	95, 17.11.2015	
BE	19.05.87			
C1E	19.05.87		95, 17.11.2015	
CE	04.05.93	11.05.19	95, 17.11.2015	
D1E	04.05.93	17.11.15	95, 17.11.2015	
DE	04.05.93	17.11.15	95, 17.11.2015	
M	10.06.85			
L	10.06.85		174, 175	
T/S	04.05.93			
12.				

Quelle: BMVI-Meldung v. 31.12.2014;  
G. Baumgardt, FHSÖV

Der Inhaber der FE-Klasse B muss dann an einer zusätzlichen Fahrzeugeinweisung teilgenommen haben, die über eine Teilnahmebescheinigung mit der Ziffer 192 (befristet bis 31.12.19) auf dem Führerschein eingetragen wird.

Derjenige, der die Fahrzeugeinweisung vornimmt, kann jeder sein, der im Besitz der FE-Klasse BE ist oder einer vom Fahrzeughalter oder Fuhrparkleiter beauftragten, anderen Person (mit bestimmten Voraussetzungen).

## Vornehmlich Fahrer aus den „jüngeren EU-Mitgliedsländern“ sind seltener zu Hause

Im Güterverkehr sind vornehmlich die Fahrer aus den jüngeren EU-Mitgliedsländern weniger am Wochenende zu Hause, als die aus den anderen Ländern. Lediglich ein geringer Teil dieser Fahrer verbringen diese Zeit in Pensionen oder Hotels. Drei Viertel der Fahrer halten das Platzangebot in ihren Lkw für ausreichend. Insbesondere deutsche Kraftfahrer erhalten Spesen – im Vergleich zu den anderen Fahrern aus anderen EU-Mitgliedsländern.

Nachdem Frankreich und Belgien das Verbringen der Wochenendruhezeit im Lkw auf Rastplätzen untersagt hat, gibt es nunmehr auch in Deutschland diesbezügliche Bestrebungen.

In Frankreich kann ein Verstoß gegen diesen Bereich mit 30.000 Euro und bis zu einem Jahr Gefängnis geahndet werden. Die EU prüft dies und beobachtet die Vorgehensweisen.

Quelle: Internationale Befragung des BAG im Auftrag des BMVI; kfz-Auskunft v. 04.11.14; Eurotransport v. 04.11.14 und 06.11.14

## Fahrzeugführer muss nicht mit Hilfe der Fahrbahnmarkierungen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ermitteln können

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat entschieden, dass ein Fahrzeugführer nicht mit Hilfe der Fahrbahnmarkierungen seinen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ermitteln können muss.

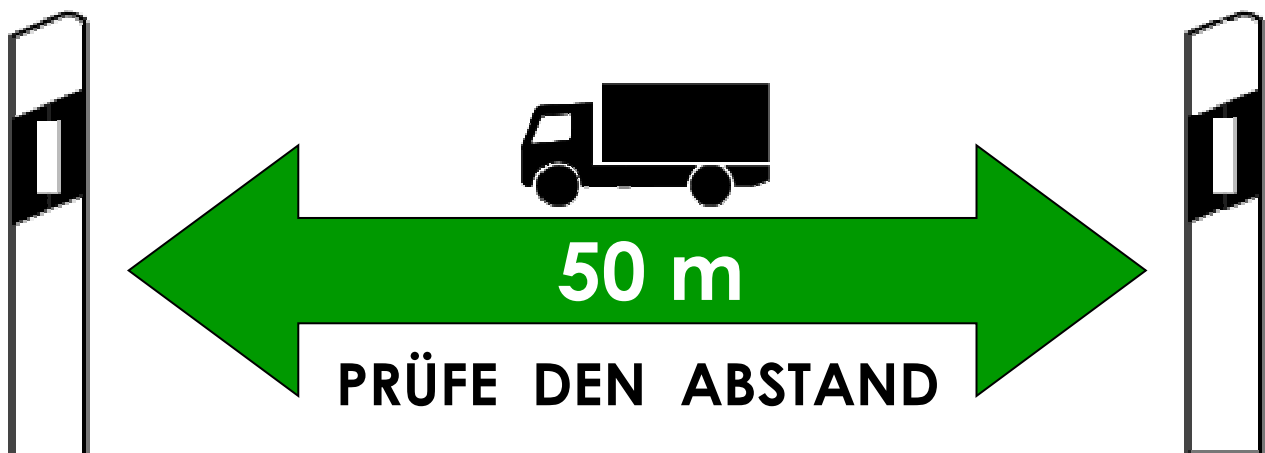
Neben den Feststellungen zur Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit, konnte das Oberlandesgericht die Auffassung des Amtsgerichts nicht teilen, der Fahrer hätte erkennen können und müssen, dass er weniger als 50 m Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten hatte. Das Amtsgericht war davon ausgegangen, dass jeder Fahrer wissen muss, wie lang die Fahrbahnmarkierungen und die dazwischen liegenden Räume bei einem unterbrochenen Mittelstrich einer Autobahnfahrbahn sind.

Tatsächlich ergibt sich aus einer Richtlinie für Straßenmarkierungen die Länge der Markierungen von je 6 m und die der Zwischenräume von je 12 m. Aus Sicht des Oberlandesgerichts kann aber nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Fahrzeugführer mit Hilfe der Fahrbahnmarkierungen seinen Abstand ermitteln können muss. Die Länge der einzelnen Fahrbahnmarkierungen sowie der Abstand zwischen ihnen, seien dem durchschnittlichen Kraftfahrer vielmehr nicht bekannt, urteilten die Richter.

Quelle: OLG Oldenburg, Beschluss vom 05.01.2015 - 2 Ss(Owi) 322/14 –

### Unser Praxis - Tipp

**Die Leitpfosten an den bundesdeutschen Autobahnen stehen in einem Abstand von 50 Metern**



## Staukosten steigen

Die Staukosten werden in Deutschland in 2030 etwa 33 Milliarden ausmachen. Das ist eine Steigerung von 31 Prozent im Vergleich zu heute. Von 2013 bis 2030 werden die Kosten zusammengerechnet 520 Milliarden Euro betragen.

Quelle: Center for Economics and Business Research, Inrix – Driving intelligence

## Linienfernbusverkehr mit außerordentlichem Wachstum

Der Linienverkehr der Fernbusse hat zwischen Städten in Deutschland von 2012 auf 1013 um das Dreifache (+226%) zugenommen. Es wurden insgesamt 8,2 Millionen Fahrgäste befördert, davon 82% im Inland und 18% grenzüberschreitend.

Quelle: Auto-Medienportal v. 09.10.14

## Abfahrtskontrolle

Der Fahrzeugführer und der Halter sind gleichermaßen für den ordnungsgemäßen technischen Zustand von Fahrzeugen verantwortlich.

Der Fahrer muss u. a. dafür sorgen, dass die Kennzeichen gut lesbar sind, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sind, sowie die Ladung vorschriftsmäßig gesichert ist. Eine regelmäßige Abfahrtskontrolle schützt vor bösen Überraschungen, trägt nachhaltig zur Verkehrssicherheit bei und erspart vielleicht auch mal ein Buß- oder Verwarnungsgeld.



Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass u. a. der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

**Eine Checkliste zur Abfahrtskontrolle ist dieser „Informations-Mail“ angehängt!**

## Unfallrisiko durch Telefonwahl während der Fahrt

Das Unfallrisiko steigt beim Wählen einer Nummer im Pkw um das 2,8-fache, beim Telefonieren um das 1,3-fache; beim Lkw ist das noch gefährlicher: Dort steigt es beim Wählen um das 5,9-fache, beim Telefonieren um das 6,7-fache.

Quelle: Legal Tribune v. 05.06.14

## Verlassen der Unfallstelle wegen Verletzung

Verlässt ein Unfallbeteiligter die Unfallstelle, da er sich im Krankenhaus behandeln lassen möchte (hier: umgeknickte Fingerkuppe mit Blutung), begeht dieser keine Unfallflucht.

Quelle: BGH, Urt. v. 27.08.14; Az. 4Str259/14; Autoflotte v. 16.10.14

## ...und zum guten Schluss: Pferd beißt Polizeiwagen

Ein Pferdebesitzer musste für sein bissiges Pferd 4.300 Euro an Schadensersatz zahlen. Das entlaufene Pferd „Richard“ fand die Einfangaktion der Polizei überhaupt nicht lustig und ließ den Frust am Polizeiauto ab. Ob „Richard“ auch versucht hat, die Polizeibeamten zu „veräppeln“ lässt der Bericht nicht erkennen.

Quelle: Legal

### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.